

Erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Potsdam

Vom 13.12.2007

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 94), hat der Senat der Universität Potsdam folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Wahlordnung der Universität Potsdam vom 9. Dezember 1999 (AmBek UP 1999, S. 106) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs.1 wird der folgende Satz angefügt:
„Die Wahlen für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten sind an die Gremienwahlen entsprechend der gültigen Amtszeiten zu koppeln.“

2. In § 6 Abs. 4 wird der erste Satz wie folgt gefasst:
„Die Sitze einer Gruppe werden auf die Listen im Verhältnis der für ihre Kandidaten abgegebenen Gesamtstimmzahlen nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren der mathematischen Proportionalität verteilt.“

3. In § 6 Abs. 6 wird der erste Satz wie folgt gefasst:
„Werden von den Mitgliedern einer Gruppe zur Wahl für ein Gremium keine Kandidatinnen oder Kandidaten aufgestellt oder weniger Kandidatinnen und Kandidaten als der Gruppe Sitze zustehen, so findet die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe für das Gremium nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.“

4. In § 9 Abs. 1 wird der erste Satz wie folgt gefasst:
„Der Wahlausschuss soll die Wahlen während der Vorlesungszeit spätestens am 56. Tag vor dem ersten Wahltag ausschreiben und die Wahlen durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise universitätsöffentlich bekannt machen.“

5. In § 11 Abs. 1 wird der erste Satz wie folgt gefasst:
„Wahlvorschläge sind bis zum 35. Tag vor dem ersten Wahltag bis 12.00 Uhr bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses, zur Wahl des Fakultätsrates bei der oder dem Wahlbeauftragten der Fakultät, schriftlich einzureichen.“

6. In § 23 Absatz 2 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

„Die Wahlvorschläge für das Amt der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und für das ihrer Stellvertreterin sind getrennt aufzustellen.“

7. In § 23 wird der Absatz 3 wie folgt gefasst:
„Stehen mindestens je drei Personen zur Wahl, so ist die Wahl auf diese beschränkt. Stehen weniger als je drei Personen zur Wahl, so kann jede wählbare Person gewählt werden; § 6 Abs. 7 und § 13 Abs. 3 gelten entsprechend. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält.“

8. In § 23 wird der Absatz 5 wie folgt gefasst:
„In jeder organisatorischen Grundeinheit für Lehre und Forschung, in den zentralen Einrichtungen und in der zentralen Universitätsverwaltung werden im Rahmen der Gremienwahlen dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterinnen von den weiblichen Mitgliedern des betreffenden Bereichs für die Dauer von zwei Jahren nach dem Prinzip der Personenwahl gewählt. Die Zahl der zu wählenden Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen ist in Abhängigkeit von der Größe des Bereichs in Abstimmung mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten festzulegen.“

9. In § 23 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:
„Bei einer vorzeitigen Vakanz des Amtes der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten oder ihrer Stellvertreterinnen wird in der entsprechenden organisatorischen Grundeinheit die Wahrnehmung der Aufgaben bis zum Ende der Amtszeit übertragen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Genehmigt von der Präsidentin der Universität Potsdam am 07.01.2008.